

# Senatsverwaltung für Inneres und Sport Der Senator



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Gewerkschaft der Polizei  
Herrn  
Landesbezirksvorsitzenden Norbert Cioma  
Kurfürstenstraße 112  
10787 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III D 2 Ko – 0382/23904

Bearbeiter: Koch

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 3201

Telefon (030) 90223 – 1226

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 1226

PC-Fax (030) 9028 – 4434

E-Mail Thomas.Koch@

SenInnDS.Berlin.de

Elektronische Zugangsbefreiung gemäß

§ 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum 22.10.19

## Anmerkungen zur Erschwerniszulagenverordnung

Ihr Schreiben vom 16. September 2019



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

*Lieber Herr Cioma,*

mit Schreiben vom 16. September 2019 haben Sie Anmerkungen zur kürzlich durch das Vollzugsdienstzulagenänderungsgesetz (VdZulG) reformierten Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) gemacht.

Mit dem VdZulG hat der Berliner Senat, neben dem weiterhin konsequent verfolgten Ziel der schrittweisen Besoldungsanpassung an den Besoldungsdurchschnitt der Länder, ein weiteres umfangreiches besoldungsrechtliches Vorhaben realisiert, das sich spürbar auf die finanzielle Situation der im Vollzugsdienst eingesetzten Beamtinnen und Beamten auswirkt. Durch das Gesetz wurden die Stellen- und Erschwerniszulagen – zum Teil erstmals seit dem Jahr 2006 – ihrer Höhe nach rückwirkend zum 1. Januar 2018 an den Länderdurchschnitt oder an den Bund angepasst.

Durch die Erhöhung der Stellenzulagen haben wir sichergestellt, dass bei allen Vollzugskräften der Polizei Geld ankommt. Durch die Erweiterung einiger bestehender Zulagentatbestände und die Aufnahme einiger neuer Zulagentatbestände in die EZulV ist es uns darüber hinaus gelungen, zahlreiche Dienstkräfte überhaupt erst in den Genuss einer Zulage zu bringen. Die Gesetzesänderung ist in der Umsetzung und viele Kolleginnen und Kollegen haben bereits eine beachtliche Nachzahlung erhalten. Das sich offenbar dennoch einige Kolleginnen und Kollegen ungerecht behandelt fühlen, nehme ich mit Bedauern zur Kenntnis.

Ihrem Vorschlag, einigen Einheiten der Polizei Berlin auf Grundlage des § 22 Abs. 3 EZuV die Zulage für den Einsatz in einer Mobilen Fahndungseinheit zu gewähren, steht nicht nur der Wortlaut der Vorschrift entgegen, sondern auch die eine solche Auslegung nicht zulassende Gesetzesbegründung. Darin heißt es wörtlich:

„Vorsorglich berücksichtigt wurden in Absatz 3 der Neuregelung auch Verwendungen in Mobilen Fahndungseinheiten (MFE) nach dem Vorbild der Bundespolizei, die es gegenwärtig bei der Berliner Polizei noch nicht gibt. Damit wird eine Flexibilität geschaffen, um entsprechenden Bedarfen zeitnah Rechnung tragen zu können (AGH-Drucksache d18-1638, S. 35).“

Hier hat die Legislative Vorgaben gemacht, über die sich die Verwaltung bei der Umsetzung des Gesetzes nicht hinwegsetzen kann.

Mit der Reform der Regelungen zur Gewährung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten (§§ 17 a-d EZuV), können die bedarfsorientierten Dienst leistenden Einheiten aber von der Wechselschichtzulage profitieren. Die neue Regelung stellt nämlich allein auf das Leisten von Dienst in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Nachtdienststunden) und auf die Differenz der Anfangsuhzeiten von Diensten ab. Auf einen festen Schichtplan kommt es hingegen nicht mehr an.

Was die Kommunikationsteams angeht, so stimme ich mit Ihnen überein, dass diese einen wichtigen Beitrag zum Gelingen von polizeilichen Großeinsatzlagen leisten. Insoweit die dort tätigen Kolleginnen und Kollegen aber nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der in § 9 EZuV neu eingeführten Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft erfüllen, steht Ihnen auch keine Zulage nach § 9 EZuV zu. Die EZuV sieht allerdings auch Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (§ 3 EZuV) und zu wechselnden Zeiten (§ 17a-d EZuV) vor.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass im Rahmen der langfristigen Besoldungsentwicklung nach dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 beabsichtigt ist, die Erschwerungszulagen zeitgleich mit der zum 1. Januar 2021 vorgesehenen Besoldungsanpassungen, um die bis dahin erfolgten prozentualen Erhöhungen der Besoldung zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Geisel